



(Lesefassung)

**Verwaltungskostensatzung  
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)  
vom 02.07.2014  
(veröffentlicht am 12./13.07.2014)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 40) sowie des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19. Oktober 2005 hat die Verbandsversammlung des WSE in ihrer Sitzung am 02.07.2014 die folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostentarif
- § 3 Erhebung der Kosten
- § 4 Gebühr für Rechtsbehelfsbescheide
- § 5 Sachliche Gebührenfreiheit
- § 6 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 7 Auslagen
- § 8 Kostenschuldner
- § 9 Entstehen der Kostenpflicht, Kostengläubiger
- § 10 Fälligkeit und Entrichtung der Kosten
- § 11 Beitreibung
- § 12 Anwendung des Gebührengesetzes
- § 13 Umsatzsteuer
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (im Folgenden: WSE) werden nach Maßgabe dieser Satzung Kosten in Gestalt von Gebühren und Auslagen als Gegenleistung für besondere öffentliche Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von einem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(2) Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilungen zum Leitungsbestand des WSE, Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art, einschließlich sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahmen zum gemeindlichen Einvernehmen (i. S. d. § 36 BauGB), sowie Anordnungen zum Anschluss- und Benutzungszwang und des Unterbindens unzulässiger Einleitungen in die öffentlichen Anlagen. Dies gilt auch für sonstige Tätigkeiten des WSE, insbesondere den Einbau oder die Abnahme von Wasserzählern, das Öffnen eines Anschlusses, die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben oder Inkassotätigkeiten wie z.B. das Anmahnen offener Forderungen.

(3) Kosten nach dieser Satzung werden nur erhoben, soweit nicht durch Gesetz Abweichendes bestimmt ist. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

(4) Bei der Erhebung einer Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Bearbeitung benötigt wird.

## **§ 2 Kostentarif**

Die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit und die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem Tarif in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 3 Erhebung der Kosten**

(1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede einzelne Tätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Tätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt wird.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder wird der Antrag zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen, so wird keine Gebühr erhoben. Der Anfall von Auslagen bleibt davon unberührt.

## **§ 4 Gebühr für Rechtsbehelfsbescheide**

(1) Für Rechtsbehelfsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Rechtsbehelf erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit (nach der jeweiligen Erfolgsquote) der Rechtsbehelf zurückgewiesen wird; § 18 GebGBbg gilt entsprechend. Die Gebühr beträgt die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(2) Wird der Rechtsbehelf von einem anderen als dem Adressaten der Sachentscheidung eingelegt (z.B. Drittwiderspruch), ist der Rechtsbehelfsbescheid auch dann gebührenpflichtig, wenn die Sachentscheidung gebührenfrei war. Gebührenermäßigungen nach § 3 Abs. 3 sind nicht anzuwenden.

### **§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit**

Von einer Verwaltungsgebühr sind aus sachlichen Gründen befreit:

1. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
2. mündliche Auskünfte,
3. Leistungen, welche der WSE als Dienstherr bzw. Arbeitgeber gegenüber den Angestellten, Arbeitern, Ruhegeldempfängern und deren Hinterbliebenen vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

### **§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt, und soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Abs. 1 genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Bei Abschluss von mehrseitigen Vereinbarungen mit anderen Versorgungs- und Aufgabenträgern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.

### **§ 7 Auslagen**

(1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen), sind dem WSE auch dann zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände oder erfolglose Beweisanträge verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und öffentlicher Zustellungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie die Kosten sonstiger Beweiserhebung, einschließlich der notwendigen Hinzuziehung von Dritten in Abgaben-, Bauplanungs- und Bauordnungsangelegenheiten,

4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
6. Kosten der Amtshilfe und Auslagen sowie Gebühren Dritter, die dem WSE berechnet werden,
7. Kosten der Ermittlung von Anschriften oder sonstigen personenbezogenen Auskünften

(2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend.

### **§ 8 Kostenschuldner**

(1) Schuldner der Kosten ist, wer

1. die öffentliche Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird,
2. die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Im Falle eines Rechtsbehelfs ist derjenige Kostenschuldner, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

### **§ 9 Entstehen der Kostenpflicht, Kostengläubiger**

Die Kostenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrags beim WSE, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit. Kostengläubiger ist der WSE.

### **§ 10 Fälligkeit und Entrichtung der Kosten**

(1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen durch den WSE festzusetzenden Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden; § 16 Abs. 2 GebGBbg gilt entsprechend. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Die Zahlung der Gebühren und Auslagen ist in bar an der Kasse des WSE oder kostenfrei auf ein Konto des WSE vorzunehmen.

(4) Der WSE kann nach Maßgabe seiner Fachsatzungen Kautionen erheben. Die Erhebung und Verwaltung dieser Kautionen bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Der WSE ist berechtigt, rückständige Kosten, Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung mit zur Rückzahlung anstehenden Kautionsbeträgen gem. § 226 AO zu verrechnen.

### **§ 11 Beitreibung**

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

### **§ 12 Anwendung des Gebührengesetzes**

Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, finden im Übrigen die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

### **§ 13 Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu den nach dem Kostentarif der Anlage zu dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen ist – soweit sie jeweils der Umsatzsteuerpflicht im Trinkwasserbereich unterliegen – die gesetzliche Umsatzsteuer an den WSE zu entrichten.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungskostensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Strausberg, den 02.07.2014

gez. Henner Haferkorn  
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

**Anlage:** Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 02.07.2014

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten an die Trinkwasserver- und/oder Schmutzwasserentsorgung	je Vorgang 12,00 €
2	Antragsbearbeitung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. zur Änderung des Grundstücksanschlusses	je angefangene 1/2 Stunde 25,00 €
3	Antragsbearbeitung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, Einleitungsgenehmigung	je angefangene 1/2 Stunde 25,00 €
4	Bearbeitung der Schachtzustimmung (mit Eintragung im Leitungsbestand), gegebenenfalls Vor-Ort-Einweisung	je angefangene 1/2 Stunde 25,00 €
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	je angefangene 1/2 Stunde 25,00 €
6	Verfügungen und Anordnungen zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs oder zur Unterbindung nicht zulässiger Einleitungen (Ordnungsverfügungen), soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	je Vorgang 75,00 €
7	Androhung oder Festsetzung von Zwangsmitteln, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	je Vorgang 25,00 €
8	Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahmen zum gemeindlichen Einvernehmen (i. S. d. § 36 BauGB)	je angefangene 1/2 Stunde 25,00 €
9	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserver- und Schmutzwasserentsorgung	je angefangene 1/2 Stunde 25,00 €
10	Besichtigungen, Gutachten, Stellungnahmen / Leitungsauskünfte zu Bauvorhaben privater Investoren, Standortberatung bzw. Trassenbegehung, Bauleitungen, technische Arbeiten	je angefangene 1/2 Stunde 25,00 €
11	Stellungnahme zur Schmutzwasserbeseitigung für Kleinkläranlagen	je angefangene 1/2 Stunde 25,00 €
12	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	je Anlage 35,00 €
13	sonstige Prüfungsmaßnahmen (Grundstücksentwässerungsanlagen)	je angefangene 1/2 Stunde 25,00 €
14	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des SW-Einleiters erforderlich werden	nach Aufwand

Nr.	Gegenstand	Gebühr
15	zusätzliche Ausfertigungen von Bescheinigungen, Rechnungen, Gebührenbescheiden usw. (ohne Beglaubigungen)	je 10,00 €
16	Vervielfältigungen / Computerausdrucke	
16.1	im Format DIN - A4	je Seite 0,25 €
16.2	im Format DIN - A3	je Seite 0,50 €
17	Akteneinsicht in den Räumen des WSE pauschal bis zu einer Dauer von 2 Stunden	15,00 €
18	Inanspruchnahme eines Mitarbeiters im Rahmen der Akteneinsicht (zuzüglich zu Nr. 17)	je angefangene 1/2 Stunde 25,00 €
19	Alle anderen Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	je angefangene 1/2 Stunde 25,00 €
20	Stundensatz für Facharbeiter	42,00 €
21	Stundensatz für Meister	54,00 €
22	Stundensatz für Ingenieure	60,00 €
23	Einsatz von Sondertechnik (z.Bsp. Saugbagger)	nach Aufwand